

Presseerklärung

18. Mai 2017

Abstammungsuntersuchung erlaubt

Umgangsrecht trotz Seitensprung.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Es gibt Lebenssituationen, die sich Familienmitglieder am liebsten ersparen würden. So etwa der Wunsch des vermeintlichen Liebhabers einer verheirateten Frau, Umgang mit einem einjährigen Kind zu erhalten, das ehelich geboren wurde. „Natürlich wird so ein Ansinnen als Angriff auf die Ehe angesehen. Und meist wollen die Eheleute einen solchen Umgang verhindern“, sagt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg.

Doch diese Abwehrhaltung lässt sich juristisch nicht immer untermauern, wie ein Fall zeigt, über den das Oberlandesgericht Oldenburg zu entscheiden hatte. Weil die Mutter sich weigerte, dem vermeintlich ehemaligen Liebhaber ein Umgangsrecht mit dem einjährigen Kind zu gewähren, beantragte dieser eine Abstammungsuntersuchung. Obwohl dadurch die Vaterschaft hätte geklärt werden können, lehnte die Mutter auch dieses Ansinnen ab.

Der Mann klagte daraufhin vor dem Amtsgericht, das der Mutter Recht gab. Denn es könne nicht festgestellt werden, dass ein Umgang des fremden Mannes mit dem erst einjährigen Kind dem Kindeswohl diene. Dies könne erst dann beurteilt werden, wenn das Kind über seine biologische Herkunft aufgeklärt worden sei, was frühestens im Vorschulalter erfolgen könne. Das sah der Mann nicht ein und zog vor das Oberlandesgericht Oldenburg. Begründung: Wenn er seine Rechte erst in ein paar Jahren geltend machen könne, könne er in den entscheidenden ersten Lebensjahren keine Beziehung zu dem Kind aufbauen.

Die Oldenburger Richter gaben dem Mann mit Beschluss vom 14.02.2017 (Az.: 13 WF 14/17) Recht. Die Mutter müsse die Abstammungsuntersuchung dulden. Zwar seien immer die Interessen aller Beteiligten abzuwägen. Dies führe aber im konkreten Fall dazu, dass bereits jetzt die biologische Vaterschaft zu klären sei. Der Kindesmutter drohten durch die Untersuchung keine zusätzlichen Belastungen für das Familienleben, zumal ihr Ehemann von dem ganzen Verfahren ohnehin schon Kenntnis hatte. „Wenn die Untersuchung die biologische Vaterschaft des Mannes bestätigen würde, hätte er allerdings nicht automatisch Anspruch auf Umgang mit seinem Kind“, warnt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons vor zu hohen Erwartungen. Denn das Gericht müsste in einem zweiten Schritt klären, ob ein Umgang dem Kindeswohl diene.

In dem vorliegenden Fall hatten die Eheleute gegen den Mann diverse Vorwürfe erhoben. Diese, so das Gericht müssten erst einmal aufgeklärt werden, sollte der Mann tatsächlich der leibliche Vater sein. Dann, so das Gericht weiter, müsste wohl auch das Kind – in kindgerechter Art und Weise – über die ganze Sache unterrichtet

werden. „Bis das Kind das aber versteht, dürften trotz allem einige Jahre ins Land gehen. Der biologische Vater braucht also viel Geduld“, sagt Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons. Im Umgangsrecht kennen sich vor allem Fachanwälte für Familienrecht bestens aus.

Fachanwälte für Familienrecht (und für 22 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 18.05.2017 – Text zu ca. 3.857 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.561 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.